



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

# **Aktuelle Herausforderungen beim Netzanschluss**

Auswirkungen innovativer Netzanschlusskonzepte und neuer  
Regelungen auf den Anspruch gegen den Netzbetreiber

**RAin Vanessa Gläser**

Übersicht zu den Neuregelungen im EEG/EnWG

Gemeinsamer Anschluss von Speichern und EE-Anlagen

Flexible Netzanschlussverträge (inklusive Überbauung)

Reservierung von Netzanschlüssen

# Neuregelungen zum Netzanschluss im Referentenentwurf zum EEG/EnWG

## Neuregelungen im EEG

- § 8a E-EEG (Informationspflichten und Kommunikation bei Netzanschlussbegehren)
- § 8b E-EEG (Besondere Regelungen zum Anschluss von Anlagen nach § 8 Abs. 1 S. 3)
- § 8c E-EEG (Besondere Regelungen zum Anschluss von Solaranlagen)
- § 8d E-EEG (Besondere Regelungen zum gemeinsamen Anschluss mit Stromspeichern)
- § 8e E-EEG (Reservierung von Netzanschlusskapazität)
- § 8f E-EEG (Flexible Netzanschlussvereinbarungen)
- § 8g E-EEG (Mitteilung des Einspeiseortes)

## Neuregelungen im EnWG

- § 17 Abs. 2a S. 2 E-EnWG (Anschluss von Energiespeichereinrichtungen)
- § 17 Abs. 2b E-EnWG (Flexible Netzanschlussverträge für Verbraucher)
- § 17a E-EnWG (Informationspflichten und Kommunikation bei Netzanschlussbegehren)
- § 17b E-EnWG (Unverbindliche Netzanschlussauskunft in Elektrizitätsversorgungsnetzen)
- § 17c E-EnWG (Digitale Netzanschlussportale)
- § 18a E-EnWG (Digitale Netzanschlussportale für den Anschluss von Letztverbrauchern in der Niederspannung)

# Gemeinsamer Anschluss von Speichern und EE-Anlagen – derzeitige Rechtslage

- U § 8 EEG: EE-Anlagen müssen „unverzüglich vorrangig“ ans Netz angeschlossen werden
  - .....▶ Wind- oder Solarenergieanlagen
  - .....▶ Speicher, die ausschließlich EE-Strom nutzen
  - .....▶ Auf Graustromspeicher/ Mischspeicher nicht anwendbar
  
- U Neue Regelung § 17 Abs. 2a EnWG:
  - .....▶ *„Der Netzanschlussvorrang gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und § 3 Absatz 1 Satz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ist nicht gegenüber Energiespeicheranlagen anzuwenden.“*
  - .....▶ Im Solarpaket I eingeführt
  - .....▶ Wortlaut nicht eindeutig

# Gemeinsamer Anschluss von Speichern und EE-Anlagen – derzeitige Rechtslage

- U „Der Netzanschlussvorrang gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und § 3 Absatz 1 Satz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ist nicht gegenüber Energiespeichieranlagen anzuwenden.“
- U Mögliche Interpretation: Netzanschlussvorrang ist nicht auf diese Speicher anwendbar
- U Vom Gesetzgeber intendiert: Der Netzanschlussvorrang von EE-Anlagen ist nicht zu Lasten von Speichern anzuwenden
  - .....▶ Gesetzesbegründung: *„Der neue § 17 Absatz 2a EnWG dient dem vorrangigen Netzanschluss von Speichern, die nicht bereits als Anlagen im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes von § 8 Absatz 1 Satz 1 EEG 2023 profitieren. Dies wird erreicht, indem der Netzanschlussvorrang aus § 8 EEG 2023 und § 3 KWKG nicht gegenüber solchen Speichern gilt“*
  - .....▶ Aber: Andere Privilegien des § 8 EEG außer § 8 I EEG wohl nicht auf Speicher

# Gemeinsamer Anschluss von Speichern und EE-Anlagen – Entwurfsfassung

## U 3 verschiedene „Anschlussmodelle“ für Speicher:

### Reine EE-Speicher:

#### Voraussetzung:

- Speicher, die ausschließlich mit EE-Strom geladen werden
- unabhängig, ob Netzanschluss gemeinsam mit EE-Anlage erfolgt

#### Anwendbare Regelungen:

alle EEG-Regelungen

### Gemeinsamer Netzanschluss

#### Voraussetzung:

- Alle Speicher unabhängig vom Betriebskonzept (Multi-Use oder reine Graustromspeicher),
- die gemeinsam mit einer EE-Anlage an das Stromnetz angeschlossen werden

#### Anwendbare Regelungen:

- grundsätzlich EnWG
- Netzanschlussvorrang, § 17 Abs. 2a S. 1 EnWG
- **Neu:** § 8d E-EnWG (Verweis auf § 8a und § 8b E-EEG)
- **Neu:** § 17 Abs. 2a S. 2 E-EnWG verweist auf § 8e E-EEG (Reservierung von Netzanschlusskapazität)

### Sonstige Graustromspeicher:

#### Voraussetzungen

- Nicht EE-Speicher,
- die unabhängig von EE-Anlagen angeschlossen werden

#### Anwendbare Regelungen:

- grundsätzlich EnWG
- Netzanschlussvorrang nach § 17 Abs. 2a S. 1 EnWG
- **Neu:** § 17 Abs. 2a S. 2 E-EnWG verweist auf § 8e E-EEG (Reservierung von Netzanschlusskapazität)

# Gemeinsamer Anschluss von Speichern und EE-Anlagen – Entwurfsfassung

- U § 8d E-EEG: Besondere Regelungen zum Gemeinsamen Anschluss mit Stromspeichern
  - .....▶ Sofern Stromspeicher gemeinsam mit EE-Anlage angeschlossen werden soll und das Netzanschlussbegehren vom Netzanschlussbegehrenden gemeinsam gestellt wird
  - .....▶ Sind § 8a und § 8b E-EEG entsprechend auf Stromspeicher anzuwenden
  
- U § 8a E-EEG: Informationspflichten und Kommunikation bei Netzanschlussbegehren
  - .....▶ Nach Netzanschlussbegehren unverzügliche Übermittlung eines Zeitplans und welche weiteren Informationen nötig sind
  - .....▶ Nach Eingang der Informationen: weiteren Zeitplan innerhalb von 8 Wochen bezüglich des Netzanschlusses
  
- U § 8b E-EEG: Besondere Regelungen zum Anschluss von Anlagen nach § 8 Abs. 1 S. 3 E-EEG
  - .....▶ Ursprünglicher § 8 Abs. 1 S. 2 EEG (bei Anschluss von Anlagen mit weniger als 30kW bei einem Grundstück mit bestehendem Netzverknüpfungspunkt gilt dieser als günstigster Verknüpfungspunkt)
  - .....▶ Nach Abs. 3 ist Anschluss möglich, wenn Netzbetreiber nicht innerhalb von einem Monat gegenläufige Informationen übermittelt

# Überbauung von Netzanschlüssen

- Überbauung = Anschluss von mehr Leistung als tatsächlich abgenommen werden kann
- Peak-Leistung wird nicht immer erreicht – nur selten Abschaltung
- Verstärkt durch Kombination verschiedener Erzeugungsanlagen oder Speicher
- Vorteile für das Netz, aber rechtlich möglich?

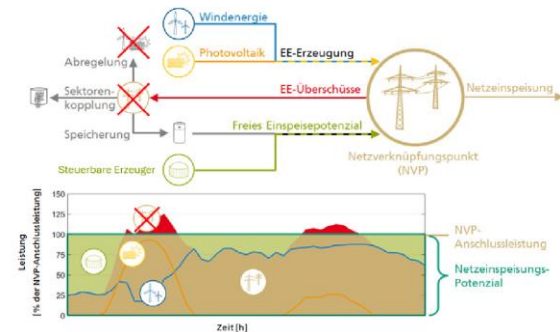


Abb. Aus BEE Netzverknüpfungspunkte-Studie



# Überbauung von Netzanschlüssen

## derzeitige Rechtslage

- U i. E.: wohl kein Anspruch gegen Netzbetreiber auf Zulassen von Überbauung
  - .....> §§ 8, 11 EEG sehen vollständige Abnahme des Stroms voraus – darauf besteht der Anspruch
  - .....> Vollständige Abnahme ist nicht kompatibel mit Überbauung
  
- U Aber wohl (freiwillige) vertragliche Einigung mit Netzbetreiber möglich = kein Anspruch
  - .....> Vertrag muss Anforderungen des § 7 Abs. 2 EEG genügen, Regelungen müssen:
    - Klar und verständlich sein
    - Keinen Vertragspartner unangemessen benachteiligen
    - Dürfen nicht zu höheren als in Teil 3 vorgesehenen Zahlungen führen und
    - Müssen mit dem wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung von der abgewichen wird, vereinbar sein
  
- U Bis ein Anspruch auf die Möglichkeit der Überbauung gesetzlich geregelt wird, müssen die Netzbetreiber also von den Vorteilen überzeugt werden.

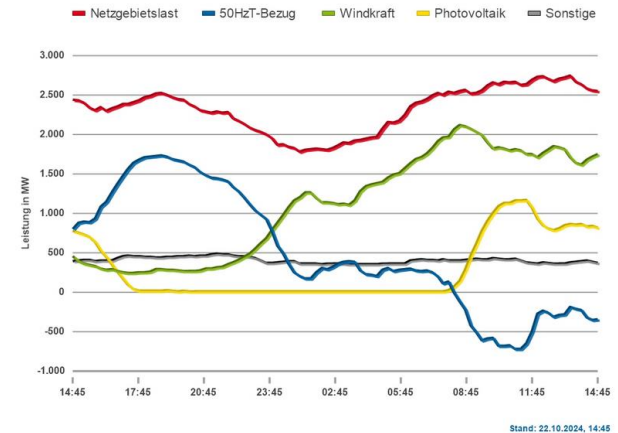
# Netzanschluss – Flexible Netzanschlussverträge

## Entwurfssfassung

- U Hintergrund: EU-Richtlinie 2024/1711 (RED III), Art. 6a in Strombinnenmarkttrichtlinie hinzugefügt
- U Regulierungsbehörde soll Rechtsrahmen für flexible Netzanschlussverträge entwerfen
- U Zur Überbrückung, bis zum Netzausbau
- U Referentenentwurf zum EnWG/EEG in § 8f E-EEG 2023

Flexible Netzanschlussverträge für Erzeuger, § 8f E-EEG 2023:

*„Der Netzbetreiber und der Anlagenbetreiber können eine anschlussseitige Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung in das Netz vereinbaren (flexible Netzanschlussvereinbarung)..."*



<https://www.mitnetz-strom.de/online-services/lastsituation>

# Netzanschluss – Flexible Netzanschlussverträge

## Entwurfssfassung

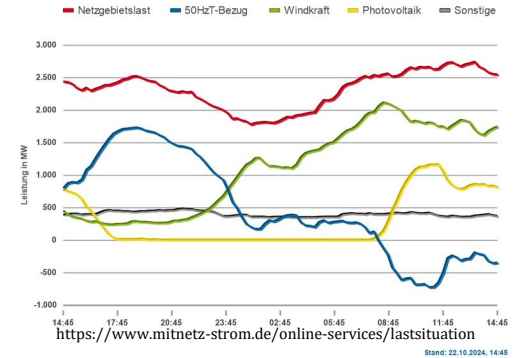
- Überbauung“ von Netzanschlüssen ist davon umfasst
- § 8f Abs. 1 S. 3 E-EEG: Wirkleistungsbegrenzung kann auch auf einzelne Zeitfenster beschränkt sein

- § 8f Abs. 2 E-EEG: Mindestanforderungen an flexible Netzanschlussverträge:

- .....► *„In der flexiblen Netzanschlussvereinbarung sind insbesondere Regelungen zu treffen*
- zur Höhe der anschlussseitig begrenzten maximalen Wirkleistungseinspeisung,*
  - sofern dies ermöglicht werden soll, zu Zeitfenstern mit unterschiedlich hoch begrenzten maximalen Wirkleistungseinspeisungen,*
  - zur Dauer der anschlussseitigen Begrenzung sowie zu den anschließend geltenden Regelungen, sofern die Begrenzung nicht dauerhaft vorgesehen ist,*
  - zur Sicherstellung der technischen Anforderungen an die Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung,*
  - zur Haftung des Anlagenbetreibers bei Überschreitung der maximalen Wirkleistungseinspeisung und*
  - zum Einverständnis anderer Anlagenbetreiber oder Betreiber von Stromspeichern, sofern über denselben Netzverknüpfungspunkt Anlagen oder Stromspeicher anderer Betreiber bereits angeschlossen sind oder zeitgleich angeschlossen werden sollen.*

**Im Fall von Satz 1 Nummer 6 sind ergänzende Regelungen zu treffen zur gemeinsamen Verantwortung der Anlagenbetreiber und Betreiber von Stromspeichern für die Einhaltung der Regelungen sowie zu einer gesamtschuldnerischen Haftung nach Satz 1 Nummer 5.“**

-> Auch gemeinsame Wirkleistungsbegrenzung verschiedener Anlagenbetreiber möglich?



# Netzanschluss – Flexible Netzanschlussverträge

## Entwurfssfassung

### U Gesetzesbegründung dazu:

*Besondere Beachtung verdient in diesem Zusammenhang Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 und Satz 2. Hierdurch wird klargestellt, dass im Rahmen einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung auch die gemeinschaftliche Nutzung der Netzanschlussleistung an einem Netzverknüpfungspunkt durch unterschiedliche Anlagentypen (auch Stromspeicher) und Anlagenbetreiber vereinbart werden kann (sog. „cable pooling“). Da auch hier durch die Kombination mehrerer Anlagen die Summe der installierten Anlagenleistung die netzwirksame Anschlussleistung übersteigt („Überbauung“), ist das „cable pooling“ als Sonderfall der flexiblen Netzanschlussvereinbarung zu betrachten. Im Ergebnis müssen hier bestehender und hinzutretender Anlagenbetreiber noch zumindest eine Regelung finden, die eine dauerhafte gemeinsame Nutzung der anschlussseitig begrenzten Einspeisekapazität ermöglicht und die Leistungsbegrenzung auf den mit dem Netzbetreiber vereinbarten Wert sicherstellt.*

- Scheint mitgedacht zu sein, detaillierte Regelungen in Vereinbarung der Anlagenbetreiber untereinander erforderlich
  - Wem stehen welche Kapazitäten zu?
  - Was gilt bei Vornahme von Redispatch-Maßnahmen?
  - Wie soll die Abregelung technisch umgesetzt werden
  - Etc.

# Netzanschluss – Flexible Netzanschlussverträge

## Entwurfssfassung

### U Ergänzung § 8 Absatz 4 E-EEG:

.....► *„Die Pflicht zum Netzanschluss besteht auch dann, wenn der Netzanschluss in dem angefragten Umfang erst durch die Optimierung, die Verstärkung oder den Ausbau des Netzes nach § 12 dieses Gesetzes oder nach § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes möglich wird, ein Netzanschluss auf Basis einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung nach § 8f jedoch bereits möglich ist und der Anlagenbetreiber der Beschränkung der maximalen Wirkleistungseinspeisung in dem für die Gewährung des Netzanschlusses erforderlichen Umfang zustimmt.“*

.....► In § 8f E-EEG wiederum überall „kann“ – dennoch Pflicht?

.....► Gesetzesbegründung:

*Absatz 4 wird neu gefasst und macht den Abschluss einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung im Sinne des neuen § 8f zur Voraussetzung, um einen sofortigen Netzanschluss an einem Netzverknüpfungspunkt zu ermöglichen, dessen Netzanschlusskapazität für die volle installierte Leistung der Anlage noch nicht ausreicht. Klargestellt wird in diesem Zusammenhang, dass der Anlagenbetreiber der mit der flexiblen Netzanschlussvereinbarung einhergehenden Beschränkung der Wirkleistungseinspeisung zustimmen muss. Die der Netzanschlusskapazität entsprechende flexible Netzanschlussvereinbarung kann so die „Brückenlösung“ bis zur erforderlichen Netzverstärkung bieten, nach welcher dann die volle installierte Leistung der Anlage angeschlossen und abgenommen werden kann.*

### U Theoretisch großes Potential, aber viele offene Fragen in der Praxis:

.....► Verhältnis zum Netzausbau? Hinhalten durch Entwurf und Verhandlung? Wie fair sind die Verträge in der Praxis?



# Reservierungsvereinbarungen

- U Reservierung von Netzanschlüssen = Besetzen des Netzanschlusses vor Fertigstellung des Projektes  
(besonders bei langen Planungszeiträumen wichtig für Gläubiger usw.)
  
- U Lange Zeit umstritten, ob Reservierungen zulässig sind
  - .....▶ Problem: andere Projekte könnten eigene Reservierung „überholen“
  - .....▶ Netzbetreiber hätte vertragliche Pflicht zum Anschluss aus Reservierung und gesetzliche Pflicht aus § 8 EEG. Sorge vor Schadensersatzansprüchen.
  - .....▶ Wie wird Konkurrenz aufgelöst?
  
- U BGH, Urteil vom 21.03.2023 (Az. XIII ZR 2/20): Reservierungsvereinbarung wirkt auch zulasten von Konkurrenten

# Reservierung von Netzanschlüssen

## Entwurfssfassung

### U Inhalt § 8e E-EEG: Reservierung von Netzanschlusskapazitäten

- .....▶ Anlagen ab 135 kW
- .....▶ Konkrete Vorgaben werden von Netzbetreibern gemeinsam entwickelt und von Bundesnetzagentur bestätigt
- .....▶ Inhaber der Reservierung müssen Nachweise zum Projektfortschritt erbringen
- .....▶ Kriterien:
  - Dauer der Reservierungsabschnitte (zwischen 6 und 24 Monaten)
  - Geeignete Nachweise zum Projektfortschritt (relevant für Verlängerungen)
  - Besonderheiten für Anlagen in Ausschreibungen
  - Erneuerungen von bereits bestehenden Reservierungen
- .....▶ An diesen müssen sich NB orientieren, wenn sie Bedingungen für Reservierungen aufstellen

### U Bezug auf Speicher:

- .....▶ Alte Rechtslage: nicht EE-Speicher werden nach EnWG angeschlossen, Netzanschlussvorrang aus § 17 Abs. 2a EnWG
- .....▶ Neu: § 17 Abs. 2a S. 2 E-EnWG: *„§ 8e des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist entsprechend auf den Anschluss von Energiespeicheranlagen anzuwenden.“*



# Fazit

- 🕒 Wesentliche Thematik des Netzanschlusses erfährt endlich neue Regelungen, wichtiger Schritt in die richtige Richtung
- 🕒 Viele Detailfragen noch ungeklärt
- 🕒 Entwurf bereits erneut in Überarbeitung





vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

**Vielen Dank!**

## **RAin Vanessa Gläser**

Littenstraße 105

10179 Berlin

T: +49-30-8092482-20

F: +49-30-8092482-30

[info@vvh.de](mailto:info@vvh.de)

[www.vonbredow-valentin-herz.de](http://www.vonbredow-valentin-herz.de)

[www.twitter.com/EE\\_Recht](https://www.twitter.com/EE_Recht)

#### Kundenanlagen

Energieanlagen zur Abgabe von Energie, die

- a) sich auf einem räumlich zusammengehörenden Gebiet befinden oder bei denen durch eine Direktleitung nach Nummer 25 mit einer Nennspannung von 10 bis einschließlich 40 Kilovolt Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in einer maximalen Entfernung von 5 000 Metern angebonden sind,
- b) mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden sind,
- c) für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas unbedeutend sind,
- d) jedermann zum Zwecke der Belieferung der angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,

Derzeit:

#### Kundenanlagen

Energieanlagen zur Abgabe von Energie,

- a) die sich auf einem räumlich zusammengehörenden Gebiet befinden oder bei der durch eine Direktleitung nach Nummer 12 mit einer maximalen Leitungslänge von 5 000 Metern und einer Nennspannung von 10 bis einschließlich 40 Kilovolt Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes angebonden sind,
- b) mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden sind,
- c) für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas unbedeutend sind und
- d) jedermann zum Zwecke der Belieferung der angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,